

Amtsblatt

des Landkreises Sonneberg



31. März 2012

23. Jahrgang, Ausgabe 3/2012

Einladung zur Fachkräfte- und Ausbildungsmesse FAMOS 2012

**Fachkräfte- und
Ausbildungsmesse**
Oberfranken und Südthüringen
www.famos2012.de

FAMOS

17. April 2012 10-15 Uhr
Gesellschaftshaus Sonneberg
Charlottenstraße 5 | 96515 Sonneberg
Eintritt kostenlos

1000 + 1 Job

Kinderbetreuung | Mobilitätsberatung | Dolmetscherservice

„Südthüringen und Oberfranken verschmelzen immer mehr zur Wachstumsregion. Nirgendwo sonst in Deutschland haben sich zwei Grenzregionen so sehr verbunden wie hier“, informiert Sabine Diez, Vorsitzende des Vereins „Wirtschaftsentwicklung in der Region Sonneberg“ e.V. und Vizepräsidentin der Industrie- und Handelskammer Südthüringen.

Um diese Wirtschaftsregion nachhaltig zu fördern, wurde bereits im Herbst vergangenen Jahres erstmals eine „grenzüberschreitende“ Messe für Arbeit und Ausbildung in Sonneberg durchgeführt. Am 17. April 2012 folgt nun die Zweitaufgabe der „Fachkräfte- und Ausbildungsmesse für Oberfranken und Südthüringen (FAMOS)“. Federführend sind auch diesmal wieder die Industrie- und Handelskammer, der Landkreis und die Stadt Sonneberg, Jobcenter und Arbeitsagentur Suhl sowie die Nachbarn aus der Region Coburg und Kronach und nicht zuletzt die Sparkasse Sonneberg.

„Die besonders guten Arbeitsmarktbedingungen in unserem Umfeld haben zu einer stark erhöhten Fachkräftenachfrage geführt“, so Diez. „Wir müssen nunmehr überregional mit unserem Standort werben, um die Wettbewerbsfähigkeit von Südthüringen und Oberfranken langfristig zu sichern.“

Dafür packen die Organisatoren gemeinsam an. Die Messe FAMOS 2012 soll mit mehr als 1.000 Arbeits- und Ausbildungsstellen auch Auspendler und Menschen aus anderen Regionen ansprechen, sich für den attraktiven Lebens- und Wirtschaftsstandort zu interessieren. Schüler und Schulabgänger sollen erleben, dass es vor Ort ausreichend Angebote gibt. Damit die Messe am 17. April 2012 für alle Besucher etwas bietet, werden eine Kinderbetreuung, eine Wohnraumberatung und ein Dolmetscherservice organisiert. Derzeit werden über 50 ausstellende Unternehmen aus den Landkreisen Sonneberg, Coburg, Kronach bis Hildburghausen erwartet.

**Die
Fachkräfte- und Ausbildungsmesse
für Oberfranken und Südthüringen
(FAMOS)
wird am Dienstag, dem 17. April 2012,
von 10 bis 15 Uhr
im Gesellschaftshaus Sonneberg
(Charlottenstraße 5, 96515 Sonneberg)
durchgeführt.**

Hierzu sind alle Interessierten herzlich eingeladen!
Veranstalter und Aussteller freuen sich auf eine rege Teilnahme an dieser Jobmesse! Für Besucher ist die Messe kostenfrei. Weitere Informationen sind unter <http://famos2012> abrufbar.

Inhalt

Nichtamtlicher Teil

Grußwort der Landrätin	3
Verdienstorden für Friedrich Albes	3
Sprechtage der Thüringer Bürgerbeauftragten	3
Beratungstag der Thüringer Aufbaubank	3
Preisträgerkonzert der „Gläsernen Harfe“	3
Ehrung für den Sonneberger Museumsverein	3
Jubilare	5
30 Jahre Gruppe „Kantholz“	5
Das Gesundheitsamt informiert	15
Neue Ausbildung zum „seniorTrainer“ startet	15

Amtlicher Teil

Haushaltssatzung	7
Taxitarifordnung	8
Beschlüsse Kreistag	9
Beschlüsse Jugendhilfeausschuss	10
Bekanntmachungen des Umweltamtes	11
Bekanntmachung des Rechts- und Ordnungsamtes	11
Bekanntmachungen WAZ	12
Bekanntmachungen zur Landratswahl 2012	14



**Das nächste Amtsblatt
des Landkreises Sonneberg
erscheint am
28. April 2012**

Verdienstorden der Bundesrepublik für Friedrich Albes



Für seine großen Verdienste um die Entwicklung des Gesundheitswesens im Landkreis Sonneberg und in der Region Oberfranken sowie für sein ehrenamtliches und gesellschaftliches Engagement wurde dem langjährigen Geschäftsführer der MEDINOS-Kliniken des Landkreises Sonneberg, Friedrich Albes, am 16. März 2012 von Thüringens Sozialministerin Heike Taubert das Verdienstkreuz am Bande der Bundesrepublik Deutschland verliehen (siehe Bild links; Quelle: Thüringer Staatskanzlei). Zur Ehrung vorgeschlagen wurde Friedrich Albes von Landrätin Christine Zitzmann, die hierzu von Herzen gratulierte.

Die Landrätin



Landrätin
Christine
Zitzmann

Sehr geehrte
Bürgerinnen und Bürger,

gerne gebe ich hiermit ein Dankeschön weiter, dass mich jüngst in Form eines Schreibens vom Landessportbund Thüringen e.V. erreicht hat. Hierin bedanken sich dessen Präsident Peter Gösel und Hauptgeschäftsführer Rolf Beilschmidt bei allen Beteiligten für ihren hervorragenden Einsatz während der 12. Landesjugendspiele, die Anfang Februar einmal mehr im Landkreis Sonneberg erfolgreich durchgeführt wurden. Dem Dank an unsere Sportvereine und ihre Helfer schließe ich mich von Herzen an!

Ihre Landrätin

Die Thüringer Bürgerbeauftragte vor Ort in Sonneberg

Wenn Sie Fragen zu Entscheidungen von Behörden im Freistaat Thüringen haben, finden Sie in der Bürgerbeauftragten die richtige Partnerin.

Die Bürgerbeauftragte Silvia Liebaug steht

**am 17. April 2012 ab 9 Uhr
im Landratsamt Sonneberg
(Bahnhofstr. 66, 96515 Sonneberg)
im Zimmer 240, 2. Etage**

für persönliche Gespräche zur Verfügung.

Es wird empfohlen, unter Telefon 0361/37-71871 einen persönlichen Gesprächstermin zu reservieren.

Das Büro der Bürgerbeauftragten ist wie folgt erreichbar:

Die Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen
Frau Silvia Liebaug

Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt

Telefon: 0361/37-71871

Internet: www.bueb.thueringen.de

E-Mail: buergerbeauftragte@landtag.thueringen.de

Thüringer Aufbaubank berät

Die Thüringer Aufbaubank lädt am Donnerstag, dem 19. April 2012 von 14 bis 17.30 Uhr im Landratsamt Sonneberg (Raum 515) zu einem Beratungstag ein. Generelle Informationen zur Eigenheimförderung erteilt zudem jederzeit gerne das Bauverwaltungsamt des



Landratsamtes
Sonneberg
unter Telefon
03675/871-501.

Preisträgerkonzert

Die Musikschule des Landkreises lädt am Samstag, dem 28. April um 19.00 Uhr im Rathaus Sonneberg zum traditionellen Preisträgerkonzert des Musikwettbewerbs »Gläserne Harfe« ein. Zu hören sind dann unter anderem auch herausragende Teilnehmer des Bundes- und Landeswettbewerbs »Jugend musiziert«.



Hohe Auszeichnung

Der Sonneberger Museums- und Geschichtsverein wurde am 9. März von der Historischen Kommission Thüringen für sein hervorragendes ehrenamtliches Engagement rund um die Thüringische Landesgeschichte mit dem prestigeträchtigen Friedrich-Christian-Lesser-Preis ausgezeichnet.



Die feierliche Preisübergabe an den Vereinsvorsitzenden **Thomas Schwämmlein (M.)** erfolgte im Sonneberger Rathausaal durch den Vorsitzenden der „Historischen Kommission für Thüringen“, **Prof. Dr. Werner Greiling (r.)** und Geschäftsführer **Falk Burkhardt (l.)**. Foto: Roswitha Link

Impressum

Herausgeber amtlicher und nichtamtlicher Teil:

Landkreis Sonneberg

Verlag und Druck:

Trautmann Druck, Verlag & Werbung

Cuno-Hoffmeister-Straße 17

96515 Sonneberg

Telefon: 03675-742977

Verantwortlich für den amtlichen und

nichtamtlichen Teil:

Landrätin Christine Zitzmann

Landratsamt Sonneberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Michael Volk (V.i.S.d.P.)

Bahnhofstraße 66

96515 Sonneberg

Telefon: 03675-871560 / Fax: 03675-871324

E-Mail: pressestelle@lkson.de

Für die Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände bzw.

anderer Institutionen außerhalb des Landratsamtes Sonneberg

zeichnen diese selbst verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Kerstin Laske

(erreichbar unter dem Verlag)

Auflage:

31.000

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der

Regel monatlich.

Redaktionsschluss:

In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes des Land-

kreises Sonneberg. Für unverlangt eingesandte Manuskripte

wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt

nur bei Rückporto.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird kostenlos an

alle Haushalte des Landkreises Sonneberg verteilt. Der Einzel-

bezug ist über den Verlag zum Preis von 3,00 EUR pro Aus-

gabe möglich. Die Publikation steht zusätzlich im Internet als

pdf-Version unter www.landkreis-sonneberg.de als kostenloser

Download zur Verfügung.

30 Jahre Volksmusikgruppe „Kantholz“



Die Volksmusikgruppe „Kantholz“ aus Neuhaus am Rennweg feiert im Jahr 2012 ihr 30-jähriges Bestehen.

Seit Anfang vergangenen Jahres tritt sie in neuer Besetzung auf. Dies war nach dem tragischen Tod ihres Gründers, musikalischen Leiters und Vereinsvorsitzenden Horst Traut notwendig geworden.

Die Organisatorische Leitung der Gruppe liegt nun bei Peter Lautenschläger als Vereinsvorsitzender und Dieter Hoffmann als sein Stellvertreter.

Wolfgang Meltz wurde als Schatzmeister wieder gewählt, während die wichtigste Aufgabe – die musikalische Leitung – Klaus Möhring, wie Horst Traut Gründungsmitglied der Gruppe, übernommen hat.

Neben den bereits seit vielen Jahren aktiven Mitgliedern Reinhard Hofmann und Edelgard Ehrhardt wurde als neues Mitglied Alfons Wimmer gewonnen, der mit seiner Klarinette eine neue Klangfarbe in die Gruppe bringt. Musikalisch führt die Gruppe „Kantholz“ die Tradition ihres Gründers Horst Traut fort, indem sie einen großen Teil ihrer alten Musikstücke und Lieder durch Umbesetzung bei Instrumenten und Gesangsstimmen weiter im Repertoire hat. Daneben sind aber auch unter der musikalischen Leitung von Klaus Möhring bereits eine beachtliche Zahl neuer Lieder und Arrangements erarbeitet worden.

Die Gruppe Kantholz ist in der Terminplanung für 2012 und hat folgende Programme im Angebot:

- variables Konzertprogramm mit Liedern aus der regionalen Südthüringer Tradition (zum Teil auch in Mundart), altdeutsche Lieder, gesellige Lieder und traditionelle Volkslieder zum Mitsingen

- musikalisch-literarisches Programm mit heiteren, nachdenklichen und bössartigen Liedern sowie Gedichten und Geschichten (1 ½ bis 2 Stunden)

- Gestaltung von Sänger- und Musikantentreffen in Kooperation mit Musikanten, Sängern und Mundartdichtern

- Mitwirkung bei Traditionsfesten von Trachten- und Musikvereinen

- Tanzkapelle für traditionellen Tanz sowie für geselligen Volkstanz dann unter dem Namen „Die Thüringer Tanzgeiger“

Als neue Veranstaltungsform wurde in Anlehnung an die Tradition Bayerischer und Österreichischer Wirtshausmusikanten die neue Reihe „Musik beim Wirt“ zunächst in Neuhaus am Rennweg im Gasthof „Hirsch“ begonnen. Dabei wird von den anwesenden Musikern ohne feste Programmfolge und von spontanen Aktionen des Publikums gesteuert den ganzen Abend Musik gemacht und zwischendurch auch zum Tanz aufgespielt.

Eine Veranstaltungsform die sicherlich auch in anderen Wirtshäusern der Region angeboten werden sollte. Bei Bedarf kann Kontakt aufgenommen werden.

Aber auch auf dem Gebiet des traditionellen Volkstanzes, wie er in Königsee und in Wechmar seit vielen Jahren regelmäßig mit der Gruppe „Kantholz“ als „Thüringer Tanzgeiger“ veranstaltet wird, gibt es sicherlich auch im Landkreis Sonneberg und Umgebung geeignete Räumlichkeiten, wo solche Veranstaltungen stattfinden können.

Wenn Interesse an der Gruppe „Kantholz“ oder auch den „Thüringer Tanzgeigern“ besteht, sollte rechtzeitig eine E-Mail an Peter@gruppe-kantholz.de geschrieben werden. Weiter Informationen und Telefonnummern sowie Kontaktadressen findet man auf der Internetseite der Gruppe unter www.gruppe-kantholz.de.

Übrigens:

**Am Samstag, dem 12. Mai 2012
findet um 19.30 Uhr
in der Feuerwache Neuhaus am Rennweg
im Rahmen eines
Musikantenstammtisches
die große Jubiläumsveranstaltung
„30 Jahre Gruppe Kantholz“
statt.**

Hierzu sind Interessierte herzlich eingeladen!

*Peter Lautenschläger
Gruppe „Kantholz“ e. V.*

Jubilare

Wir gratulieren den Jubilaren des Monats März!

90. Geburtstag

03.03.2012 Frau Ella Greiner, Neuhaus am Rennweg

06.03.2012 Frau Marta Scheller, Effelder

07.03.2012 Herr Hugo Günther, Seltendorf

08.03.2012 Frau Ilse Apel, Neuenbau

09.03.2012 Frau Elly Maaser, Sonneberg

10.03.2012 Frau Hedwig Mrugalla, Goldisthal

10.03.2012 Frau Melanie Wiesmeier, Ernstthal

17.03.2012 Herr Gerhard Heim, Sonneberg

19.03.2012 Frau Herta Fichtmüller, Neuhaus am Rennweg

22.03.2012 Herr Erich Greiner-Willibald, Lauscha

30.03.2012 Herr Werner Tenner, Rottmar

30.03.2012 Frau Hilde Oemus, Sonneberg

101. Geburtstag

24.03.2012 Herr Walter Schmitt, Sonneberg

103. Geburtstag

03.03.2012 Frau Ilse Wiegand, Schalkau

Diamantene Hochzeit (60 J.)

05.03.2012 Eheleute Hermann & Edeltraud Mäder, Neuhaus-Schierschnitz

29.03.2012 Eheleute Gerhard & Rosemarie Blechschmidt, Rauenstein

29.03.2012 Eheleute Heinz & Renate Weigelt, Steinach

29.03.2012 Eheleute Otto & Inge Bauer, Sonneberg

29.03.2012 Eheleute Gerhard & Jolande Reuter, Truckenthal

Eiserne Hochzeit (65 Jahre)

29.03.2012 Eheleute Hans & Irmgard Kalb, Neuhaus-Schierschnitz

Haushaltssatzung

§ 6

des Landkreises Sonneberg für das Haushaltsjahr 2012

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

Auf der Grundlage des § 114 i.V.m. § 55 der Kommunalordnung für das Land Thüringen erlässt der Landkreis Sonneberg folgende Haushaltssatzung:

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

Sonneberg, 20.03.2012
Landkreis Sonneberg

Zitzmann, Landrätin

Dienstsiegel

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
in den Ausgaben mit 59.893.770 EUR

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

und

Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
in den Ausgaben mit 7.993.740 EUR

Die Haushaltssatzung des Landkreises Sonneberg für das Haushaltsjahr 2012 wurde in der Sitzung des Kreistages am 15.02.2012 beschlossen und ordnungsgemäß beim Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar angezeigt.

ab.

Gemäß §§ 114, 118 Abs. 2 und 123 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.V.m. § 28 Abs. 4 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) erfolgte die rechtsaufsichtliche Genehmigung mit Schreiben vom 19.03.2012.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 970.000 Euro festgesetzt.

Nach §§ 57 Abs. 3 und 114 ThürKO kann die Haushaltssatzung 2012 öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

III. Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung 2012 und der Haushaltsplan 2012 liegen in der Zeit vom 02.04.2012 bis zum 16.04.2012 beim Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, Zimmer 236 während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Darüber hinaus wird der Haushaltsplan 2012 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs, der nach § 28 ff des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 17.866.200 EUR (Umlagesoll) festgesetzt.
2. Die Kreisumlage wird in von-Hundert-Sätzen aus den vom Thüringer Landesamt für Statistik festgestellten vorläufigen Steuerkraftmessen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis Sonneberg geltend gemacht werden.

Steuerkraftmesszahl	31.102.718,42 EUR
Schlüsselzuweisungen	15.321.211,93 EUR

Umlagegrundlagen	46.423.930,35 EUR
=====	

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

3. Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird einheitlich auf 38,485 v.H. der vorläufigen Umlagegrundlagen festgesetzt.

Sonneberg, 20.03.2012

Zitzmann, Landrätin

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite des Landkreises zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

Hinweis: Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen sind, werden diese im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 und 249 zur Einsicht ausgelegt. Diese können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Landratsamt Sonneberg

Das Landratsamt Sonneberg erlässt auf der Grundlage des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) § 51 Absatz 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272) und der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 01. April 1993 (GVBl. S. 259) in der derzeit gültigen Fassung folgende

Taxitarifordnung

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Sonneberg.

§ 1**Geltungsbereich**

Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit einem Betriebssitz im Landkreis Sonneberg.

Der Pflichtfahrbereich umfasst ein Gebiet mit einer Entfernung bis zu 25 km Luftlinie vom Betriebssitz des Unternehmens sowie den Landkreis Sonneberg in seiner Gesamtheit.

Das Gebiet der Betriebssitzgemeinde, jedoch nur bis zu einer Straßenentfernung von 5 km vom Betriebssitz, und das Stadtgebiet Sonneberg insgesamt bilden die Tarifzone I. Der übrige Pflichtfahrbereich gehört zur Tarifzone II.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

Anfahrten:	sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse des Fahrgastes.
Abholfahrten:	setzen eine Anfahrt voraus und sind Beförderungen vom Einsteigeort zu einem bestimmten Fahrtziel.
Zielfahrten:	sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Fahrgast am Ziel entlassen wird (setzen keine Anfahrt voraus).
Rundfahrten:	sind Fahrten bei denen der Fahrgast zu einem oder zu mehreren Fahrzielen und zurück befördert wird.
Wartezeiten:	sind Stillstände der Taxe während der Inanspruchnahme.
Leerfahrten:	sind Fahrten ohne Fahrgast.
Besetzungsfahrten:	sind Fahrten mit Fahrgast.
Tarifstufe:	Regelung für den Wegstreckenpreis (Kilometerpreis).
Tarifzone:	räumliche Gliederung (Entfernung).

§ 3**Beförderungsentgelte im Pflichtfahrbereich**

- Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen für ein Fahrzeug zusammen aus:
 - der Grundpreis von 2,00 Euro
 - dem Wegstreckenpreis nach Nr. 2
 - dem Wartezeitpreis nach Nr. 3
 Eine Schalteinheit des Taxameters beträgt 0,05 Euro

2. Wegstreckenpreise:

Tarifstufe 1 – Anfahrten in Tarifzone II und Rundfahrten
 Tarifstufe 2 – für Besetzungsfahrten

- normales Taxi pro km (ausgenommen Großraumtaxis)
 - Tarifstufe 1
0,75/0,80* € jedoch für 1. bis 3. km, je 1,60 €
 - Tarifstufe 2
1,50/1,60* € jedoch für 1. bis 3. km, je 1,60 €
- Wegstreckenpreis für Großraumtaxis pro km
 - Tarifstufe 1
0,85/0,90* € jedoch für 1. bis 3. km, je 2,00 €
 - Tarifstufe 2
1,70/1,80* € jedoch für 1. bis 3. km, je 2,00 €

* Wegstreckenpreise für Fahrten in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- u. Feiertagen

Das Großraumtaxi ist ein Pkw mit mehr als 5 zugelassenen Sitzplätzen. Das höhere Wegstreckengeld darf nur erhoben werden, wenn mit diesem Fahrzeug mehr als 4 Personen befördert werden oder wenn der Besteller ausdrücklich ein solches Fahrzeug angefordert hat.

Erläuterungen:

- | | |
|---------------------------------------|--|
| - Anfahrt in Tarifzone I | kostenfrei |
| - Anfahrt in Tarifzone II | mit Tarifstufe 1 (für die gesamte Wegstrecke) |
| - bei Abholfahrt aus der Tarifzone I | mit Tarifstufe 2 |
| - bei Abholfahrt aus der Tarifzone II | Anfahrt kostenfrei mit Tarifstufe 2 |
| - bei Zielfahrt | Anfahrt Tarifstufe 1 mit Tarifstufe 2 vom Zusteigeort bis zum Aussteigeort |
| | die anschließende Rückfahrt ist kostenfrei |
| - bei Rundfahrten | mit Tarifstufe 1 |

- Wartezeitentgelt – auch verkehrsbedingt: 20 Euro/Stunde
 Es sei denn, dass der Stillstand durch den Fahrer verschuldet ist oder wegen technischer Mängel am Fahrzeug eintritt. Dieser Ausschluss gilt auch bei Unfällen, in die das Fahrzeug verwickelt ist.
- Bei der Durchführung von Auftragsfahrten sind die Beförderungsentgelte frei zu vereinbaren. Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Gegenständen.
- Der Mindestfahrpreis entspricht dem Grundpreis und einer Schalteinheit.
- Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten. Dies gilt auch für die Bestellung eines Taxis in der kostenfreien Anfahrfahrtzone.
- Bei Fahrten zum Bestellort innerhalb der Tarifzone I darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Fahrer beim Fahrgast gemeldet hat.

§ 4**Abweichende Fahrpreise**

1. Von den im § 2 festgesetzten Tarifen darf nur auf der Grundlage von Rahmenverträgen bzw. Sondervereinbarungen mit einem öffentlich-rechtlichen Kostenträger abgewichen werden. Rahmenverträge bzw. Sondervereinbarungen sind dem Straßenverkehrsamt des Landratsamtes Sonneberg von den Taxiunternehmern vor Vertragsabschluss zur Bestätigung vorzulegen.
2. Bei einer Fahrt, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrbereiches liegt, ist der Fahrzeugführer verpflichtet, den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgelegten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 5**Fahrpreisanzeiger**

1. Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 oder bei Anfahrten in die Tarifzone I (§ 3 Nr. 7).
2. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach der zurückgelegten Entfernung auf der Grundlage der im § 2 festgelegten Preise zu berechnen.
3. Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6**Abrechnung und Zahlungsweise**

1. Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von 50.- Euro wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
2. Verlangt der Fahrgast eine Quittung, so ist ihm diese mit folgenden Angaben zu erteilen:
 - Datum der Ausstellung
 - Ordnungsnummer
 - amtliches Kennzeichen
 - Unternehmeranschrift
 - Fahrstrecke
 - Rechnungsbetrag
 - Unterschrift

§ 7**Beförderungspflicht**

1. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
2. Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
3. Gepäck und Tiere können nur von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung ausgehen können.

§ 8**Verunreinigung des Fahrzeuges**

Bei Verunreinigung des Fahrzeuges werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9**Allgemeine Vorschriften**

1. Die festgesetzten Beförderungsentgelte im Pflichtfahrbereich sind Festpreise, die weder über noch unterschritten werden dürfen.
2. Der Fahrgast muss den vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Beförderungspreis jederzeit ablesen können.
3. Der Fahrer hat den kürzesten bzw. den verkehrsgünstigsten Weg zum Fahrtziel zu wählen, sofern dies nicht der Fahrgast anders bestimmt.
4. Die gültige Taxitarifordnung ist in allen Fahrzeugen mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 10**Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Ziffer 4 und Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.04.2012 in Kraft und wird im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg 03/12 veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung vom 27.09.2011 außer Kraft.

Sonneberg, den 20.02.2012

Zitzmann, Landrätin

Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 14.12.2011**Beschluss – Nr. 191/17/2011****Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung des Kreistages vom 14.12.2011**

Der Kreistag beschließt:

„Die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages vom 14.12.2011 wird bestätigt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss – Nr. 194/17/2011**Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 11.10.2011**

Der Kreistag beschließt:

„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 11.10.2011 wird genehmigt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss – Nr. 195/17/2011**Berufung des Wahlleiters und des Stellvertreters für die Wahl des Landrates des Landkreises Sonneberg im Jahr 2012**

Der Kreistag beschließt:

„Aufgrund des § 28 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S 530), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. September 2010 (GVBl. S. 291), beruft der Kreistag des Landkreises Sonneberg

Herrn Gerhard Schramm, An der Steinach 21,
96524 Förritz OT Mupperg, zum Wahlleiter und
Herrn Dr. Andreas Höfner, Bellershöhe 20,
96515 Judenbach zum Stellvertreter des Wahlleiters
anlässlich der Vorbereitung und Durchführung der Wahl des
Landrates des Landkreises Sonneberg 2012.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss – Nr. 196/17/2011

Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben im Vermögenshaushalt 2011 – Sanierung und Ersatzbau Berufsfachschule Glas – Haushaltsstelle 24000.94500

Der Kreistag beschließt:

„Die überplanmäßigen Ausgaben der Haushaltsstelle 24000.95400 – Sanierung und Ersatzbau der Berufsfachschule Glas – in Höhe von 70,0 T Euro werden genehmigt. Die Finanzierung erfolgt aus nicht verbrauchten übertragenen Haushaltsausgaberesten der HH-Stellen 23000.94550 Gymnasium Sonneberg und 22505.94500 Regelschule ‚Bürgerschule‘ Sonneberg.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss – Nr. 197/17/2011

Verwaltungsvorschrift des Landkreises Sonneberg zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung bei Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende – Unterkunftsrichtlinie – (Änderung der Unterkunftsrichtlinie des Landkreises Sonneberg)

Der Kreistag beschließt:

„Der Verwaltungsvorschrift – Unterkunftsrichtlinie – wird zugestimmt. Die Landrätin wird ermächtigt, diese Verwaltungsvorschrift zum 01.01.2012 zu erlassen.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschlüsse

des Jugendhilfeausschusses

des Kreistages Sonneberg

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 04.07.2011

Beschluss – Nr.: 37/13/11

Genehmigung der Niederschrift

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

Die Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 11.04.2011 wird genehmigt.

Wolfgang Wiegand, Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

Beschluss – Nr.: 38/13/11

Jugendhilfeplan des Landkreises Sonneberg – Fortschreibung des Teilplanes Kindertagesbetreuung (Bedarfsplan) für das Kindergartenjahr 2011/2012

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

Der Jugendhilfeplan des Landkreises Sonneberg – Fortschreibung des Teilplanes Kindertagesbetreuung (Bedarfsplan) für das Kindergartenjahr 2011/2012 – wird bestätigt.

Wolfgang Wiegand, Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

Beschluss – Nr.: 39/13/11

Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013“

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

Die Prioritätenliste für das Jahr 2012 zu den Anträgen der Gemeinden auf Zuwendungen aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013“ wird bestätigt.

Wolfgang Wiegand, Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 19.09.2011

Beschluss – Nr.: 40/14/11

Genehmigung der Niederschrift

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

Die Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 04.07.2011 wird genehmigt.

Wolfgang Wiegand, Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

Beschluss – Nr.: 41/14/11

Besetzung des Begleitausschusses im Rahmen des Bundesprogrammes „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

Der Besetzung des Begleitausschusses des Landkreises Sonneberg im Rahmen des Bundesprogrammes „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“ wird entsprechend der beigefügten Anlage zugestimmt.

Wolfgang Wiegand, Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

Beschluss – Nr.: 42/14/11

Förderung der Schulbezogenen Jugendarbeit im Rahmen der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, den „Kriterienkatalog für Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit im Landkreis Sonneberg“ hinsichtlich Inhalte, Antragstellung und Höhe der finanziellen Förderung zu überarbeiten und dem Jugendhilfeausschuss in seiner nächsten Sitzung einen Entwurf vorzulegen. Die Planungsgruppe „Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit“ soll in diesen Prozess mit eingebunden werden.

Wolfgang Wiegand, Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 05.12.2011

Beschluss – Nr.: 43/15/11

Genehmigung der Niederschrift

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

Die Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 19.09.2011 wird genehmigt.

Wolfgang Wiegand, Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

Beschluss – Nr.: 44/15/11

Richtlinie des Landkreises Sonneberg zur Förderung von Arbeitsgemeinschaften auf dem Gebiet der schulbezogenen Jugendarbeit

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

Der Richtlinie des Landkreises Sonneberg zur Förderung von

Arbeitsgemeinschaften auf dem Gebiet der schulbezogenen Jugendarbeit wird zugestimmt. Die Landrätin wird ermächtigt, diese zu erlassen.

Wolfgang Wiegand, Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

Landratsamt Sonneberg **Amtliche Bekanntmachung**

Der Landkreis Sonneberg als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt den Erlass von drei Rechtsverordnungen zur Unterschutzstellung von drei Landschaftsteilen als geschützte Landschaftsbestandteile (gLb) mit den Bezeichnungen

*„Feuchtflächen an der Wüstung Lange Müß“,
„Heideflächen bei Rotheul“,
„Grünes Band – Wüstungen bei Rotheul“*

in der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz, Gemarkung Rotheul. Gem. § 21 Abs. 2 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) wird der Entwurf der Verordnung ab dem 10.04.2012 für die Dauer eines Monats

- in der Gemeindeverwaltung Neuhaus-Schierschnitz, Schierschnitzer Straße 9, im Bauamt sowie
- im Landratsamt Sonneberg, im Umweltamt, Zi.-Nr. 433 öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen können dort von jedermann während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Bedenken und Anregungen können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Sonneberg, Umweltamt – Sachgebiet Naturschutz/Landschaftspflege, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, vorgebracht werden.

Sonneberg, den 27.02.2012

Zitzmann, Landrätin

Landratsamt Sonneberg **Amtliche Bekanntmachung**

Die Firma Johns Manville Schuller GmbH hat mit Schreiben vom 03.02.2012 den Antrag auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Genehmigung des Weiterbetriebes einer Verbrennungsmotoranlage in 96523 Steinach, Tröbich 2, Gemarkung Steinach, Flur 0, Flurstück 886/25 gestellt.

Die Genehmigung umfasst den Weiterbetrieb einer Verbrennungsmotoranlage (Erdgas-Blockheizkraftwerk (BHKW)). Die Gesamt-FWL der Anlage beträgt 3,424 MW.

Bei der für den Weiterbetrieb zu genehmigenden Anlage handelt es sich um eine Verbrennungsmotoranlage mit einer FWL von 1 MW bis kleiner 50 MW, die in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 06. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986), unter Nr. 1.3.1 Spalte 2 genannt ist.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest,

ob nach den §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben – Weiterbetrieb des vorhandenen Erdgas-BHKW – keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) §§ 3 und 4 in der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) im Landratsamt Sonneberg, Umweltamt, Zimmer 436, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, auf Antrag zugänglich.

Sonneberg, den 20.03.2012

Zitzmann, Landrätin

Die Landrätin

Bekanntmachung über 4 Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen **AZ: 66-690.500/01/11 bis 66-690.500/04/11**

Das Landratsamt Sonneberg gibt bekannt, dass der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg, PIKO-Platz 1, 96515 Sonneberg 4 Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs.4 und Abs.9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) i.V.m. §§ 1, 6 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) zum Eintrag beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten für die folgenden Leitungen und Anlagen gestellt hat:

1. AZ. 66-690.500/01/11: Trinkwasserversorgungsleitung DN 80 GG mit Zubehör (Schieber) von der Marktstraße mit Querung Tettau in Richtung Bergstraße 11-20 in Heinersdorf, Gemarkung Heinersdorf, Lage: zwischen Marktstraße und Bergstraße, einschließlich eines Schutzstreifens mit einer Breite von 4 m,
2. AZ. 66-690.500/02/11: Trinkwasserleitung DN 80 GG mit Zubehör (Energiekabel) zwischen Pumpwerk Eschersgrund und Trinkwasserbehälter Dorotheenhöhe am Schönberg in Sonneberg, Gemarkung Oberlind, Lage: Dorotheenhöhe, einschließlich eines Schutzstreifens mit einer Breite von 4 m,
3. AZ. 66-690.500/03/11: Trinkwasserleitung DN 150 AZ mit Zubehör (Schieber, Wasserzählerschacht) ab Abzweig Eichhornsgasse in Richtung Kleiner Tierberg in Steinach, Gemarkung Steinach, Lage: Kleiner Tierberg, einschließlich eines Schutzstreifens mit einer Breite von 4 m,

4. AZ. 66-690.500/04/11: Trinkwasserleitung DN 225 GG mit Zubehör (Schieberschacht) im Bereich „Kirchsteig“ an der „Zollbrückenstraße“ in Mürschnitz-Sonneberg, Gemarkung Mürschnitz, Lage: Bodenwiesen, einschließlich eines Schutzstreifens mit einer Breite von 4 m.

Die von den Anlagen (einschließlich der Schutzstreifen) betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Heinersdorf, Oberlind, Steinach und Mürschnitz

können die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen **innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Rechts- und Ordnungsamt im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 244 während der Öffnungszeiten einsehen.**

Die untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 und 9 GBBerG in Verbindung mit §§ 1, 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs.1 S.1, Abs.9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkt persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der unteren Wasserbehörde im Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle (Rechts- und Ordnungsamt, Zimmer 244, Telefon 03675/871 353) bereit.

Sonneberg, den 05.03.2012

Zitzmann, Landrätin

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

Beschluss der Werkausschusssitzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 06.03.2012

Beschluss – Nr. WA 04/03/12

Veröffentlichung von Beschlüssen

Der Werkausschuss des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 08.03.2005, nachfolgend aufgeführten Beschluss der Werkausschusssitzung vom 02.12.2011 im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg bekannt zu geben:

Beschluss – Nr. WA 04/12/11

Der Werkausschuss des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt entsprechend § 36 Abs. 1 Ziffer 14 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 08.03.2005

**Herrn Diplom-Kaufmann Eckehard Breitenbach,
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
TMA Treuhand für den Mittelstand,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Aktiengesellschaft,
Innere Wiener Straße 11, 81667 München**

zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 zu bestellen.

Sonneberg, den 02.12.2011

gez. Abel, Werkausschussvorsitzende

(Dienstsiegel)

Sonneberg, den 06.03.2012

gez. Abel, Werkausschussvorsitzende

(Dienstsiegel)

Beschluss – Nr. VV 03/53A/12

Veröffentlichung von Beschlüssen

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 08.03.2005 für den nachfolgend aufgeführten Beschluss der 50. (A) Verbandsversammlung vom 12.12.2011 die Geheimhaltung aufzuheben und im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg bekannt zu machen:

Beschluss – Nr. VV 12/50A/11

Zweckvereinbarung zwischen dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg und dem Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Rennsteigwasser“ Neuhaus zur Überleitung des anfallenden Abwassers des OT Ernstthal in die Kläranlage Lauscha

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt entsprechend § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 08.03.2005, die vorliegende Zweckvereinbarung zwischen dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Son-

neberg und dem Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Rennsteigwasser“ Neuhaus zur Aufnahme der Abwässer aus dem OT Ernstthal in die Kläranlage Lauscha.

Sonneberg, den 12.12.2011
gez. i.V. Abel, (Zehner) *Verbandsvorsitzender* (Dienstsiegel)

Sonneberg, den 12.03.2012
gez. Abel, stellvertretende *Verbandsvorsitzende* (Dienstsiegel)

Beschlüsse der 53. (A) *Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 12.03.2012*

Beschluss – Nr. VV 01/53A/12

Investitionsprogramm des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg für das Wirtschaftsjahr 2012

Die *Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg* beschließt gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 5 der *Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 08.03.2005* das *Investitionsprogramm für das Jahr 2012 für die Bereiche Abwasser und Trinkwasser*.

Die im „Sachverhalt“ genannten *Kosten* sind bindend. Bei Änderungen des *Investitionsprogramms* ist entsprechend der *Geschäftsordnung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes* vorzugehen.

Sonneberg, den 12.03.2012
gez. Abel, stellvertretende *Verbandsvorsitzende* (Dienstsiegel)

Beschluss – Nr. VV 02/53A/12

Haushaltssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg für das Wirtschaftsjahr 2012

Die *Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg* beschließt gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 5 der *Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 08.03.2005* die *Haushaltssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg für das Wirtschaftsjahr 2012*.

Sonneberg, den 12.03.2012
gez. Abel, stellvertretende *Verbandsvorsitzende* (Dienstsiegel)

**Haushaltssatzung
des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes
Sonneberg für das Wirtschaftsjahr 2012**

Aufgrund des § 36 Abs.1 des *Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) i. V. m. §§ 53 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532)* erlässt der *Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg* folgende *Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2012*:

§ 1

Der als Anlage beigefügte *Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012* wird hiermit festgesetzt.

- | | |
|---|--------|
| 1. Im <i>Erfolgsplan Betriebszweig Trinkwasser</i> werden die Erträge auf T€ | 9.060 |
| und die <i>Aufwendungen auf T€</i> | 9.060 |
| festgesetzt. | |
| 2. Im <i>Erfolgsplan Betriebszweig Abwasser</i> werden die Erträge auf T€ | 9.283 |
| und die <i>Aufwendungen auf T€</i> | 9.283 |
| festgesetzt. | |
| 3. Im <i>Vermögensplan Betriebszweig Trinkwasser</i> werden die <i>Einnahmen auf T€</i> | 9.558 |
| und die <i>Ausgaben auf T€</i> | 9.558 |
| festgesetzt. | |
| 4. Im <i>Vermögensplan Betriebszweig Abwasser</i> werden die <i>Einnahmen auf T€</i> | 10.464 |
| und die <i>Ausgaben auf T€</i> | 10.464 |
| festgesetzt. | |
| 5. Im <i>Investitionsplan Betriebszweig Trinkwasser</i> werden die <i>Ausgaben auf T€</i> | 4.621 |
| festgesetzt. | |
| 6. Im <i>Investitionsplan Betriebszweig Abwasser</i> werden die <i>Ausgaben auf T€</i> | 7.076 |
| festgesetzt. | |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden

- | | |
|---------------------------------------|-------|
| für den <i>Bereich Trinkwasser T€</i> | 3.934 |
| für den <i>Bereich Abwasser T€</i> | 1.722 |
| festgesetzt. | |

§ 3

Der *Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan* wird für die

- | | |
|--|-------|
| <i>Wasserversorgung auf T€</i> | 975 |
| und für die <i>Abwasserentsorgung auf T€</i> | 2.208 |
| festgesetzt. | |

§ 4

Der *Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan* wird für die

- | | |
|--|-------|
| <i>Wasserversorgung auf T€</i> | 1.000 |
| und für die <i>Abwasserentsorgung auf T€</i> | 1.000 |
| also insgesamt auf T€ | 2.000 |
| festgesetzt. | |

§ 5

Diese *Haushaltssatzung* tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Sonneberg, den 16.03.2012

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg
i. V. Abel, *Stellvertretende Verbandsvorsitzende* (Dienstsiegel)

II.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit und bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung sowie der Beschlussfassung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 durch die Verbandsversammlung bei der Geschäftsstelle des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg, PIKO-Platz 1 in 96515 Sonneberg, im Sekretariat 3. OG, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. (§ 80 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - ThürKO -).

Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung in der Zeit vom 02.04.2012 bis 30.04.2012 in der Geschäftsstelle des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg, PIKO-Platz 1 in 96515 Sonneberg, im Sekretariat 3. OG, in der Zeit von Montag bis Mittwoch 09.00-11.30 Uhr und 12.30-15.30 Uhr, Donnerstag 10.00-11.30 Uhr und 12.30-18.00 Uhr

und Freitag 09.00-11.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. (§ 57 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - ThürKO -).

III.

Das Landratsamt Sonneberg hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.03.2012 die Genehmigung erteilt.

IV.

Vorstehende Haushaltssatzung wurde vom Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband am 12.03.2012 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Sonneberg, den 16.03.2012

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg
i. V. Abel, Stellvertretende Verbandsvorsitzende (Dienstsiegel)

4. Bekanntmachung
des Wahlleiters
für die Wahl
der Landrätin/des Landrats des Landkreises Sonneberg
am 22. April 2012

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss des Landkreises Sonneberg hat in seiner Sitzung am 20.03.2012 folgende Wahlvorschläge für die Wahl zur/zum

Landrätin/Landrat
im
Landkreis Sonneberg
am 22.04.2012

als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Die Erklärung der Bewerber zur Frage nach § 24 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG), ob sie wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte "Erklärung" hinter jedem Bewerber mit "Ja" oder "Nein" gekennzeichnet.

Listen Nr.	Name der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers Kennwort	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Erklärung	
						ja	nein
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	Zitzmann, Christine	1954	Krankenschwester	Ludwig-Spieß-Straße 18, 96515 Sonneberg		x
2	DIE LINKE DIE LINKE	Schlammer, Uwe	1958	Maschinenhändler, selbständig	Wiesenstraße 17a, 96515 Sonneberg		x

Sonneberg, den 27.03.2012

Schramm,
Wahlleiter für die Wahl
der Landrätin/des Landrats des Landkreises Sonneberg

**5. Bekanntmachung
des Wahlleiters für die Wahl
der Landrätin/des Landrats des Landkreises Sonneberg
zur Wahl des Landrates am 22. April 2012**

**Bekanntmachung
Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses
für den Landkreis Sonneberg**

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am

25. April 2012 um 16.30 Uhr

**in 96515 Sonneberg, Bahnhofstraße 66,
Landratsamt Sonneberg,
großer Sitzungssaal,**

statt.

Tagesordnung:

- Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Landrätin/des Landrats des Landkreises Sonneberg am 22. April 2012

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Sonneberg, den 28.03.2012

Schramm,
Wahlleiter für die Wahl
der Landrätin/des Landrats des Landkreises Sonneberg

Gesangverein „Eintracht“ Lauscha

Osterkonzert

aus Anlass der 60jährigen Weihe der neuen Glocken



Ostersonntag, 8. April 2012
Beginn: 17:00 Uhr
Gäste: Stadtkapelle Lauscha
Schlagerchor Lauscha
Kirche Lauscha

NICHTAMTLICHER TEIL

Das Gesundheitsamt informiert: Mitnahme von Medikamenten ins Ausland

Für die Bescheinigung zur Mitnahme von Medikamenten (nur Betäubungsmittel) ins Ausland wurde eine Neuregelung getroffen. Für die Mitnahme ist ab sofort eine Bescheinigung des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit erforderlich.

Hierzu ist spätestens 14 Tage vor Reiseantritt ein schriftlicher Antrag mit der Bescheinigung des behandelnden Arztes über die verordneten Medikamente an das

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Referat 41

Werner-Seelenbinder-Straße 6, 99096 Erfurt
Telefon: 0361 / 3798650 oder 0361/3798651

zu stellen. Eine Versendung per Fax ist nicht möglich, da die ärztliche Bescheinigung im Original vorliegen muss.

Dr. Susanne Matthes, Amtsärztin

Neue Ausbildung zum „seniorTrainer“

„seniorTrainer“, das sind Damen und Herren ab 50 Jahre, die sich durch die Fortbildung zu diesem Titel qualifizieren lassen. Sie stellen ihre ganz speziellen Fähigkeiten, ihr Wissen, ihr Können und ihre Zeit der Gemeinschaft zur Verfügung - erfahren aber selber durch diesen Einsatz auch Bestätigung, Gemeinschaft, Abwechslung und Freude. „seniorTrainer“ können in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit alle Altersgruppen ansprechen, angefangen von den Kindern bis zu den älteren Bürgern. Die Ehrenamtlichen wirken da, wo ihre Stärken und Kompetenzen liegen. Sie können neue Angebote ins Leben rufen, aber auch Bestehendes fortführen und erweitern. Über die Weiterbildung erhält man aufbauend zum Erfahrungswissen das notwendige Handwerkszeug, um professionell Ihre Ideen umsetzen zu können. Nach dem Abschluss entscheidet man selbst, für welchen Bereich man sich ehrenamtlich einsetzen möchte.

Die Ausbildung findet im Altenpflegeheim „Annastift“, Oberlinder Str. 3 in Sonneberg statt. Sie beginnt am 23. April 2012 und wird voraussichtlich am 11. Juli (jeweils drei Tage im Monat) beendet sein. Sie umfasst ca. 70 Ausbildungsstunden und zwei Praxisphasen und schließt mit einem Zertifikat ab. Die Fortbildung der Evangelischen Erwachsenenbildung Thüringen ist für die Teilnehmer kostenlos. Voraussetzungen für die Teilnahme: Man sollte 50 Jahre und älter sein, im Landkreis Sonneberg wohnen und Kommunikationsbereitschaft, Teamfähigkeit, Engagement, Kreativität und Freude am bürgerschaftlichen Engagement mitbringen. Es sind noch Ausbildungs-Plätze frei!

Wer Interesse hat meldet sich bitte im Seniorenbüro Sonneberg an (Marienstraße 6 a, 96515 Sonneberg, Telefon 03675/421246, E-Mail: seniorenbuero.son@diakoniewerk-son-hbn.de).

